

Gemeinde Friedeburg

Bebauungsplan Nr. 3 von Marx

2. vereinfachte Änderung

„Sondergebiet Campingplatz“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 29.09.2014

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2014 bis zum 26.09.2014

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gasunie Deutschland Services GmbH – mit Schreiben vom 21.08.20142. EWE Netz - mit Schreiben vom 20.08.20143. CSC Systems & Infrastructure Services – mit Schreiben vom 17.09.20144. Tennet – mit Schreiben vom 02.09.20145. Avacon AG – mit Schreiben vom 27.08.20146. IHK f. Ostfriesland u. Papenburg – mit Schreiben vom 22.09.20147. NLWKN Betriebsstelle Aurich – mit Schreiben vom 18.09.20148. Pledoc – mit Schreiben vom 25.08.20149. Statoil Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 21.08.201410. ExxonMobil Production – mit Schreiben vom 20.08.201411. OOWV – mit Schreiben vom 21.08.201412. Bunde-Etzel-Pipelinegesell. mbH &Co.KG - mit Schreiben vom 19.08.201413. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - mit Schreiben vom 25.08.201414. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr - mit Schreiben vom 22.08.201415. IVG Caverns GmbH – mit Schreiben vom 25.09.201416. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – mit Schreiben vom 29.09.201417. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 30.09.2014	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>18.</p>	<p>Ostfriesische Landschaft – mit Schreiben vom 27.08.2014 Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Auf der Planunterlage besteht bereits ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme.</p>
<p>19.</p>	<p>LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover –mit Schreiben vom 03.09.2014 Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Hinweise auf Kriegseinwirkungen gegeben. Ferner liegen auch der Gemeinde keine Verdachtsmomente vor. Weitergehende Recherchen sind daher nicht erforderlich.</p>

<p>20.</p>	<p>Landkreis Wittmund – mit Schreiben vom 12.09.2014 Abt. 61 Raumordnung. Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Abt. 61 Wasserwirtschaft Abwasserbeseitigung Das zusätzliche Gebäude ist am Schmutzwasserkanal der Gemeinde Friedeburg anzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p>21.</p>	<p>LGLN – Katasteramt Wittmund – mit Schreiben vom 29.08.2014 Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (NdsMinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin: Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, Sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Falls eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erforderlich sein sollte, kann sie daher nicht zugesagt werden. In diesem Fall bitte ich Sie, die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Bei der vorliegenden vereinfachten Bebauungsplanänderung handelt es sich um einen sog. Textbebauungsplan, der auf eine Planunterlage vollständig verzichtet. Die Festsetzungen erfolgen ausschließlich in Textform. Folglich ist eine Planunterlage einschließlich der vermessungs- und katastertechnischen Bescheinigung nicht erforderlich.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2014 bis zum 26.09.2014

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Keine	Fehlanzeige
--------------	-------------